



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/1987 (neu)

Der Sozialausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 19. Februar 2020 überwiesenen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 22. Oktober 2020, befasst, und dazu schriftliche Stellungnahmen eingeholt.

Nachdem er den während der Beratungen vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einstimmig angenommen hatte, empfahl er dem Landtag ebenfalls einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes in der aus der untenstehenden Übersicht hervorgehenden rechten Spalte einstimmig zur Annahme. Änderungen gegenüber dem vorgelegten Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Werner Kalinka
Vorsitzender

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

*Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:*

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Das Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. S. 896), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Rettungsdienstträger kann gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) und andere Leistungserbringer damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen. Gemeinnützig ist eine Organisation oder Vereinigung, wenn die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) erfüllt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Beauftragung nach Absatz 1 erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Dienstleistungsauftrag.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der Beauftragung nach Absatz 1 sollen Kriterien einbezogen werden, die sich auf die Bewältigung von Großschadensereignissen beziehen.“
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Dritter“ durch die Wörter „nach Absatz 1 und 4“ ersetzt.

Artikel 1

Das Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. **Schl.-H.** S. 896), wird wie folgt geändert:

1. **Der** § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Rettungsdienstträger kann **Dritte** damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen. **Hierbei kann er den Kreis auf die Leistungserbringer beschränken, die gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen** im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, **1155**), sind. Gemeinnützig ist eine Organisation oder Vereinigung, wenn die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) erfüllt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Beauftragung nach Absatz 1 erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Dienstleistungsauftrag.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der Beauftragung nach Absatz 1 sollen Kriterien einbezogen werden, die sich auf die Bewältigung von Großschadensereignissen beziehen.“
- d) **Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Aufgabenverantwortung der Rettungsdienstträger und der Luftrettungsträger wird durch die Beauftragung der in den Absätzen 1 und 4 Benannten nicht berührt.**

2. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Dritte“ durch die Wörter „gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen“ ersetzt.

(entfällt)

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Zu den Aufgaben der ÄLRD gehört auch die Erarbeitung von Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsleitlinien für das nichtärztliche rettungsdienstliche Personal. Die Aufgaben sollen nach einheitlichen Vorgaben erfüllt werden, die in Zusammenarbeit aller in Schleswig-Holstein tätigen ÄLRD erarbeitet worden sind.“

4. In § 20 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Fachkunde“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt
5. In § 23 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Beauftragte nach § 5 Absatz 1 sind im jeweiligen Rettungsdienstbereich nicht antragsberechtigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

2. Der § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst: „Der Rettungsdienststräger sowie der Träger der Luftrettung oder mehrere Träger gemeinsam bestellen eine Ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD). Der Verantwortungsbereich der ÄLRD umfasst insoweit auch die Rettungsleitstelle und die Beauftragten nach § 5 Absatz 1 und 4.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Zu den Aufgaben der ÄLRD gehört auch die Erarbeitung von Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsleitlinien für das nichtärztliche rettungsdienstliche Personal. Die Aufgaben sollen nach einheitlichen Vorgaben erfüllt werden, die in Zusammenarbeit aller in Schleswig-Holstein tätigen ÄLRD erarbeitet worden sind.“

3. In § 20 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Fachkunde“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
4. **§ 23 Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst: „Beauftragte nach § 5 Absatz 1 sind im jeweiligen Rettungsdienstbereich nicht antragsberechtigt.“

Artikel 2

unverändert